Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1891

urn:nbn:de:bsz:31-323507

Vorlage

Des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1891.

Befeg-Entwurf.

Die Anderung des kirchlichen Gesehes vom 22. Juli 1863, beziehungsweise vom 14. Juni 1867 über die besonderen Ginrichtungen für die evang. Diozesen Mannheim und Beidelberg betr.

Friedriff, von Soffes Snaden Großserzog von Baden, Gerzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalspnode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Gingiger Artifel.

Das firchliche Gesetz vom 22. Juli 1863 beziehungsweise vom 14. Juni 1867, die besonderen Einrichtungen für die evang. Diözesen Mannheim und heidelberg betr., erhält folgende Fassung:

\$ 1.

Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg bilden einen firchlichen Berband (Diözese), welcher unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Dekans steht. Wenn dem Diözesanverband Mannheim-Deidelberg eine weitere Kirchengemeinde zugeteilt wird, so bildet die letztere für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalspnode mit der nächstgelegenen Kirchengemeinde einer der beiden Städte einen gemeinsamen Wahlsbezirk. (Anl. II. der Kirchenversassung.)

\$ 2.

Die Diözesanspnode der Diözese Mannheim-Beidelberg (§ 46 Absat 1 der Kirchenverfassung) wählt ben Dekan nach § 52 und den Diözesanausschuß nach § 55 der Kirchenverfassung.

\$ 3.

Dem Detan tommen alle diejenigen Befugniffe und Obliegenheiten zu, welche nach der Kirchenverfaffung im allgemeinen dem Defanate zustehen, soweit nicht in nachstehenden Bestimmungen eine Underung festgeset ift.

\$ 4.

Die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen (§ 106 Ziffer 4 der Kirchenversassung) wird in jeder der beiden Kirchengemeinden Mannheim und heidelberg der Gesamtheit ihrer Pfarrer übertragen.

Dieselben treten zu diesem Zwede und in allen Angelegenheiten des Pfarramtes (§ 92 der Kirchenverfassung) zu tollegialer Beratung und Beschluffassung zusammen.

\$ 5.

Den beiden Kirchengemeinden Mannheim und Beidelberg verbleibt für ihre ausschließlich örtlichen Ungelegenheiten das Recht des unmittelbaren Berkehrs mit der Obertirchenbehörde.

Bei solchen örtlichen Angelegenheiten dagegen, deren Erledigung der Diözesanspnode oder ihrem Ausschusse vorbehalten ist, sowie bei Personalangelegenheiten der Geistlichen wird der Berkehr mit dem Oberstirchenrat durch das Dekanat vermittelt.

§ 6.

Bei den tollegialen Beratungen der Pfarrer in den Kirchengemeinden Mannheim und heidelberg führt der dienstälteste Pfarrer oder bei dessen Berhinderung der nächstälteste derselben den Borsis.

Der Borsitzende vermittelt den Berkehr zwischen dem Oberkirchenrat und den Geistlichen und Kirchengemeinderäten. Zedem Pfarrer ist gestattet, ein Separatvotum beizulegen, welches jedoch den andern Pfarrern bekannt gegeben werden muß.

Begeben Rarisruhe ben zc.

Begründung.

Der Entwurf der Kirchenverfassung, welchen die Oberfirchenbehörde der Generalsynode von 1861 vorlegte, hat bereits in § 59 die Bestimmung enthalten: "Die Diözesen Mannheim und heidelberg bilden gemeinschaftlich eine Diözesanspnode und einen Diözesanausschuß." Der Paragraph wurde von der Generalsynode unverändert angenommen. Dieselbe hat aber dem § 106 des Berfassungsentwurfs noch den Schlußesat beigefügt: "Für die Diözesen Mannheim und heidelberg bleiben besondere Einrichtungen vorbehalten."

Zur Ausführung dieses Schlußsates wurde unter dem 22. Juli 1863 ein provisorisches Geset erlassen, welches nach Genehmigung der Generalspnode von 1867 durch Allerhöchste Entschließung vom 14. Juni 1867 für endgiltig erklärt worden ist.

Dasfelbe bat folgenden Bortlaut:

bit

ng ift.

der rer

en=

In=

us:

er:

hrt

en=

\$ 1.

Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Beidelberg bilden einen firchlichen Berband, welcher unter ber Leitung eines gemeinschaftlichen Detans fieht.

Die gemeinschaftliche Diözesanspnode wählt den Detan nach § 52 und ben Diözesanausschuß nach § 55 der Kirchenverfassung, ben Leptern jedoch in der Art, daß je ein geiftliches und ein weltliches Mitglied jeder der beiden Kirchengemeinden angehört.

\$ 3

Dem Defan tommen alle diejenigen Befugniffe und Obliegenheiten zu, welche nach ber Kirchenverfassung im allgemeinen bem Defanate zustehen, soweit nicht in nachstehenden Bestimmungen eine Anderung festgesett ift.

\$ 4.

Die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergebenden Fällen (§ 106 Biff. 4 der Kirchenversaffung) wird der Gesamtheit der Pfarrer einer jeden der beiden Kirchengemeinden übertragen.

Dieselben treten zu diesem Zwede und in allen Angelegenheiten des Pfarramis (§ 92 der Kirchenverfassung) zu tollegialer Beratung und Beschluftassung zusammen.

Die Erteilung von Nachsicht in den durch § 106 Ziff. 5 der Kirchenversassung dem Defanat zugewiesenen Fällen und die Entscheidung über Zurückweisung bereits aufgenommener Konfirmanden von der Konfirmation und über Aufnahme von solchen, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen (§ 106 Ziff. 5 und § 37 Ziff. 4), wird den Kirchengemeinderäten einer jeden der beiden Kirchengemeinden übertragen.

Bon ihren Entscheidungen über bie Aufnahme von Convertiten haben biefelben jeweils bem Defan Anzeige zu machen.

§ 6.

Den beiden Kirchengemeinden Mannheim und Beidelberg verbleibt für ihre ausschließlich örtlichen Angelegenheiten bas Recht des unmittelbaren Berkehrs mit der Oberfirchenbehörde.

Bei solchen örtlichen Angelegenheiten bagegen, beren Erledigung ber Diözesanspnode oder ihrem Ausschusse vorbehalten ift, sowie bei Personalangelegenheiten ber Geistlichen wird ber Bertehr mit bem Oberkirchenrate durch bas Dekanat vermittelt.

Bei ben follegialen Beratungen ber Pfarrer führt ber bienftältefte Pfarrer ober bei beffen Berhinderung ber nachftältefte berfelben ben Borfits.

Der Borfipende vermittelt den Berfehr zwischen bem Oberfirchenrate und ben Geiftlichen und Rirchengemeinderaten. Jedem Pfarrer ift gestattet, ein Separatbotum beigulegen, welches jedoch ben andern Pfarrern befannt gegeben werben muß.

Mit dem Tage ber Befanntmachung biefes Gefehes horen die Stadtbefanate Mannheim und Beidelberg auf.

Um Underung Diefes Gefetes handelt es fich in dem vorliegenden Gefetentwurf.

Rachdem § 59 der Rirchenverfaffung die früher gesonderten Diozesen Mannheim und Beibelberg in einer Diözesanspnode vereinigt hatte, sollte durch den Zusat zu § 106 und das ihm entsprechende Gefet von 1863 jener geschichtlichen Stellung der beiden Rirchengemeinden Rechnung getragen und jeder die mit ber Rirchenverfaffung noch zu vereinbarende Gelbständigkeit gewahrt bleiben. Dieje Absicht fand ihren Ausdrud auch in der die Bablbegirte für die Babl der Abgeordneten gur Generalinnode enthaltenden Anlage II der Kirchenverfaffung, wornach Mannheim und Beidelberg je einen besonderen (XV. und XVII.) Wahlbegirt bilben.

Run wird der 1891r Generalinnode ein Gesepentwurf vorgelegt, welcher die Bereinigung der Rirchengemeinde Renenheim mit der Diogese Mannheim-Beidelberg bezwedt. Wird derfelbe angenommen, fo fann bas bisber giltige Bejet von 1863 beziehungsweise 1867 in Betreff ber besonderen Ginrichtungen für bie Diozesen Mannheim und Beidelberg nicht unverandert bleiben, weil es nur die beiden ftadtifchen Rirchen-

gemeinden vorausfest.

Das nächstgelegene und einfachfte Berfahren ware wohl, den Bufat ju § 106 der Rirchenverfaffung und bas bamit zusammenhängende Befet aufzuheben. Geit dem Jahr 1861 find in den Pfarrftellen, in ben Gemeindeverhaltniffen und Bevolterungeflaffen von Mannheim und Beidelberg folche Beranderungen eingetreten, daß die Erinnerungen und die Buftande, welche ju ber damaligen Ausnahmestellung in der firchlichen Berfaffung Beranlaffung gaben, ziemlich verwischt erscheinen. Mit einer folden Aufhebung würde bie Diogeje Mannheim-Beidelberg beifpielsweise denfelben Charafter befommen, wie ihn die Stadtdiogeje Rarlsruhe hat, welche auch aus mehreren ftabtischen Rirchengemeinden nebft einer ehemaligen Landgemeinde besteht, ohne das Bedürfnis, anders verfaßt und eingerichtet ju fein, als die übrigen Diogefen des Landes. Budem ift nicht zu bestreiten, daß die in § 6 des bisherigen Gesetzes vorbehaltene Beschäftsabteilung manche bienftliche Unficherheit im Gefolge hat.

Die Rirchenbehörde wollte jedoch nicht von fich aus den Borichlag machen, Die nun einmal verfaffungsmäßig gewährte Conderftellung von Mannheim und Beidelberg ju beseitigen und hat fich darum begnügt, nur einen Gesetzentwurf mit benjenigen Underungen vorzulegen, welche ihr nach ber Bereinigung von Reuenbeim mit der Didgese Mannheim-Beidelberg unumgänglich ichienen. Wir mußten dabei die beiden Besichtspuntte im Auge haben, die Diozejan- und Bahlbezirks-Ginrichtungen von Mannheim und Beidelberg fo gu geftalten, daß eine weitere Rirchengemeinde darin einen Plat findet und der letteren zugleich ihre Gelbft-

ftanbigfeit als eigene Rirchengemeinde ju erhalten.

Bu den einzelnen Baragraphen übergehend, haben wir beizufügen:

§ 1. Es ift anzunehmen, daß in absehbarer Zeit noch andere Landgemeinden mit den Städten gu je einer Bürgergemeinde vereinigt werden. Findet damit vorausfichtlich auch eine Underung in der Diozefaneinteilung statt, so muß diese allerdings wieder durch ein besonderes Geset geordnet werden (§ 46 Abs. 2 ber Rirchenverfaffung). Dagegen ichien es uns zwedmäßig, den § 1 des obigen Bejegentwurfs jest icon fo zu faffen, daß darnach außer Neuenheim fpater auch andere Rirchengemeinden dem Diogesanverband Mannbeim-Beidelberg ohne weiteres zugeteilt werden tonnen.

- § 2. Die bisherige Bestimmung der hälftigen Zusammensetzung des Diözesanausschusses aus Kirchengemeinderatsmitgliedern von Mannheim und von Heidelberg ift beim hinzutritt weiterer Gemeinden nicht wohl haltbar.
 - § 3 bleibt unverändert.
- § 4. Es erscheint nicht zwedmäßig, in die sogenannten Pfarrministerien von Mannheim und Heidelberg auch Pfarrer anderer Kirchengemeinden einzufügen, weshalb durch eine kleine Anderung in diesem Paragraphen wie in dem bisherigen § 7 und durch wörtliche Beibehaltung des bisherigen § 6 außer Zweifel gesetzt werden soll, daß und wie jene Pfarrministerien nur für die beiden Städte fortbesteben.
- § 5 des bisherigen Gesehes soll wegfallen. Die Ausdehnung der hier ausgesprochenen Besugnisse auf eine zur Diözese hinzutretende ländliche Kirchengemeinde ist zu beanstanden, weil deren Bertretern damit eine Kompetenz eingeräumt würde, die allen andern Gemeinden ähnlicher Art nicht zusteht. Wollte man aber diese Besugnisse den beiden Stadtgemeinden allein vorbehalten, so würde die dadurch herbeigeführte Berschiedenheit nur zu geschäftlichen Berwirrungen sühren. Dazu kommt noch die weitere Erwägung, daß im ganzen die hier vorbehaltenen Rechte für die städtischen Kirchengemeinderäte mehr mislich als wertvoll sind, und daß dieselben, soweit sie sich auf die Konsirmanden beziehen, noch die Konsirmationsordnung vom Jahr 1856 voraussehen, während diese durch die Konsirmationsordnung von 1871 und das kirchliche Geseh vom 21. Novbr. 1881 geändert worden ist. Es dürfte sich darum empfehlen, den ganzen Parapraphen fallen und in der Diözese Mannheim-Heidelberg dieselben Borschriften über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Konsirmation gelten zu lassen, wie in der ganzen Landeskirche.
 - § 6 ift als § 5 unverandert aufgenommen.
 - § 8 des bisherigen Gesetzes ift bei einer Neugestaltung desselben nicht mehr nötig. Damit empfehlen wir die Gesetzesvorlage der Genehmigung durch die Generalsynode.





